

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

22. März 2006

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Jerichower Land	
– Wahlbekanntmachung	53
2. Landkreis Stendal	
– Amtliche Bekanntmachung für die Gemarkung Havelberg	53
– Amtliche Bekanntmachung für die Gemarkung Havelberg	54
– Bekanntmachung	54
– Verlust eines Dienstausweises	54
– 14. Sitzung des Kreistages des LK Stendal, Tagesordnung	54
3. Stadt Stendal – Tiefbauamt (Trägergem. der Vgem. Stendal-Uchtetal)	
– Straßenreinigungssatzung der Vgem. Stendal-Uchtetal	55
4. Stadt Stendal – Tiefbauamt	
– Bekanntmachung-Straßenbeleuchtung „Am Sandberg“	56
– Bekanntmachung-Straßenbeleuchtung „Wichmannstraße“	56
5. Stadt Stendal – Trägergemeinde der Vgem. Stendal-Uchtetal	
– 1. Änderungssatzung der Vgem. Stendal-Uchtetal mit Genehmigung	56
– Haushaltssatzung 2006 der Gemeinden Vinzelberg und Buchholz	57
– Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Uchtspringe	57
– Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Insel	58
– Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg und Genehmigung	58
– Hauptsatzung der Gemeinde Dahlen und Genehmigung	59
6. Stadt Havelberg	
– Bekanntmachung	61
7. Vgem. Elbe-Havel-Land	
– Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Sandau/E.	61
8. Vgem. Tangerhütte-Land	
– Tagesordnung der Sitzung des Gem.ausschusses der Vgem. „Tangerhütte -Land“	61
– Bekanntmachung	62
– Bekanntmachung der Gemeinde Demker	62
– Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinden Cobbel, Hüseltitz	62
– Haushaltsplan 2006 der Gemeinden Birkholz, Demker	62/63
– Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Grieben	63
– Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Uetz	64

Landkreis Jerichower Land

Wahlbekanntmachung Landtagswahl am 26. März 2006

Zur Feststellung der Briefwahlergebnisse für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg treten die Briefwahlvorstände am Wahltag um 15.30 Uhr in den Räumen der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände beginnt mit der Zulassung der Wahlbriefe. Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Burg, den 7. März 2006

gez. Berkling
Stellv. Kreiswahlleiter

Landkreis Stendal

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für die Gemarkung Havelberg

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GB-BerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 14 der Verordnung vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg, Domplatz 1, 39539 Havelberg, beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienende Trinkwasserdruckleitung von Schönhausen (Gemarkungsgrenze Schönhausen-Fischbeck) nach Kabelitz, Fischbeck und Wust zur Versorgung der Orte mit Trinkwasser die Erteilung einer

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführungen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemeinde Fischbeck

Gemarkung: Fischbeck

Flur: 2

Flurstück: 40/9; 40/8; 574/40; 38/2

Flur: 6

Flurstück: 140/14; 17/1; 12/1; 146/19; 32/1; 33/1; 30/2; 66/1; 68; 222/69; 231/77; 217/82; 85/1; 66/1; 116/87; 117/87; 118/87; 176/87; 107/3; 107/2

Flur: 7

Flurstück: 132/106; 108; 112

Flur: 8

Flurstück: 250/8; 12/5; 13/2; 230/15; 40/2; 264/77; 262/55; 64/1; 281/64; 65/1

Gemeinde Wust

Gemarkung: Wust

Flur: 2

Flurstück: 82; 88; 14/1

Flur: 9

Flurstück: 179/1; 178/1; 164/1; 162/1; 160/1; 158/1; 156/1; 154/2; 152/2; 150/1; 147/3; 144/1; 226/170; 172/1

Flur: 10

Flurstück: 89/34; 88/34; 8/3; 64/32; 33/1

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV wird der Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie dazugehörige Unterlagen und Beschreibungen können vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde), Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal (Telefon: 03931/607345)

während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden.

Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 10. März 2006



Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für die Gemarkung Havelberg

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GB-BerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 14 der Verordnung vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg, Domplatz 1, 39539 Havelberg, beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dienende Trinkwasserdruckleitung und den Abwasserkanal in Havelberg im Bereich zwischen Bischofsberg und Stadtgraben die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser und Abwasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführungen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Stadt Havelberg

Gemarkung: Havelberg

Flur: 7

Flurstück: 556; 549; 545; 541; 540; 560; 537; 536; 598; 593; 592; 591; 589; 588; 587; 586; 582;

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV wird der Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie dazugehörige Unterlagen und Beschreibungen können vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde), Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal (Telefon: 03931/607345) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden.

Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 10. März 2006



Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I Nr. 37 S. 1757), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

im Rahmen des nachfolgend genannten Erlaubnisverfahrens:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandort
07.12.2005	TechnoGuß Tangerhütte GmbH Rudi-Arndt-Straße 15 39517 Tangerhütte	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 1 Bohrbrunnen einer Größenordnung von bis zu $Q_a = 60.000 \text{ m}^3/\text{a}$ Kühl- und Trinkwasser-versorgung der TechnoGuß Tangerhütte GmbH	Gemarkung: Tangerhütte Flur 8, Flurstück 54/9

Es handelt sich bei der beantragten Grundwasserförderung von bis zu $Q_a = 60.000 \text{ m}^3/\text{a}$ um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 der Anlage 1 zum § 1 Abs. 1 UVPG LSA.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass durch die beantragte Grundwasserförderung in der Größenordnung von bis zu $Q_a = 60.000 \text{ m}^3/\text{a}$ nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht zu erwarten sind.

Gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 zum § 1 Abs. 1 UVPG LSA war deshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG nach den Kriterien der Anlage 2, Nr. 2 zu § 2 Abs. 2 UVPG LSA nicht notwendig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 01.03.2006



Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 415, ausgegeben vom Landkreis Stendal, ist ungültig.

gez. Jörg Hellmuth

Landkreis Stendal

Tagesordnung für die 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Stendal

am: 30. März 2006

Beginn: 17.00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Stendal im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 - 2.

Öffentlicher Teil

Punkt 01.: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Punkt 02.: Einwohnerfragestunde

Punkt 03.: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung

Punkt 04.: Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 13. Sitzung des Kreistages Stendal am 15. 02. 2006

Punkt 05.: Drucksache Nr. 230 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2006 sowie Weiterführung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen – 1. Lesung und Beschlussfassung –

Punkt 06.: Drucksache Nr. 220 – Nachtragsfortschreibung der Mittelfristigen Schuldenentwicklungsplanung 2004/05 bis 2008/09 für den Landkreis Stendal - Sekundarschule Arneburg

Punkt 07.: Drucksache Nr. 227 – 2. Satzungen zur Änderung der Verbands-

satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

- Punkt 08.: Drucksache Nr. 233 – Ausnahmeregelung zum Verzicht auf Ansprüche des Landkreises in Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Familien, Sicherung einer nachhaltigen Bevölkerungspolitik sowie Förderung des Wiedereinstiegs in den Beruf – FamFöG – (GVBl. LSA Nr. 66 v. 23.12.2005)
- Punkt 09.: Drucksache Nr. 235 – Zweckvereinbarung gemäß § 2 GKG-LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung
- Punkt 10.: Drucksache Nr. 234 – Beteiligungsbericht 2005 des Landkreises Stendal in Fortschreibung für das Jahr 2004 – Mitteilungsvorlage –
- Punkt 11.: Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 12.: Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 13. Sitzung des Kreistages Stendal am 15. 02. 2006
- Punkt 13.: Drucksache Nr. 228 – Umschuldung von Krediten
- Punkt 14.: Drucksache Nr. 229 – Grundsatzbeschluss zum Verkauf eines Grundstückes in Lückstedt
- Punkt 15.: Drucksache Nr. 164/1 – Grundsatzbeschluss zum Verkauf eines Grundstückes in Kamern
- Punkt 16.: Drucksache Nr. 231 – Änderung eines Erbbaurechts
- Punkt 17.: Drucksache Nr. 154/2 – Zustimmung zur Belastung eines Erbbaurechts
- Punkt 18.: Drucksache Nr. 232 – Informationen über die Aufnahme eines zinsverbilligten Darlehens – Mitteilungsvorlage –
- Punkt 19.: Anfragen und Hinweise

gez. **Lothar Riedinger**
Vorsitzender des Kreistages Stendal

Stadt Stendal
Hauptamt

Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Auf Grund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856) in Verbindung mit §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung des Landesbaubetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 21.12.2004 (GVBl. LSA, S. 843) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA, S. 370), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in seiner Sitzung am 14.02.2006 für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Uchtspringe, Wittenmoor, Heeren, Uenglingen, Staats, Volgfelde, Insel, Buchholz, Vinzelberg, Nährstedt, Dahlen, Groß Schwechten und Möringen folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten bzw. der dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienenden Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 5 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege ohne Rücksicht auf die Befestigung sowie die Entsorgung des Kehrriechts. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, das in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Uchtspringe, Wittenmoor, Heeren, Uenglingen, Staats, Volgfelde, Insel, Buchholz, Vinzelberg, Nährstedt, Dahlen, Groß Schwechten und Möringen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind:

- a) **Straßen:**
Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchführungen sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder sich im Privateigentum befinden. Zu den Straßen gehören Rinnsteine, Gossen, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- b) **Fahrbahnen:**
Diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen.
- c) **Gehwege:**
Diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht, befestigt oder unbefestigt sind, ferner Hauszugangswege und -durchgänge.
- d) **Radwege:**
Diejenigen Teile der Straßen oder selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrerverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- e) **Gemeinsame Geh- und Radwege:**
Diejenigen Teile der Straßen oder selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt bzw. gekennzeichnet sind.

§ 4

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrstechnische Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zugangs- oder eine Zufahrtsmöglichkeit möglich ist. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise, von der Straße getrennt ist.

§ 5

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung derjenigen Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage, die nicht in dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal) als von der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zu reinigende Flächen kenntlich gemacht sind, wird in dem in § 6 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) und sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten (Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB) gleichgestellt.
- (3) Sind die Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

§ 6

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind diejenigen Fahrbahnen, Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege einschließlich der Bankette innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die nicht in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind, bis zu jedem Sonnabend zu säubern. Ist der Reinigungstag ein gesetzlicher Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag zu reinigen. Die Reinigung hat an den Reinigungstagen bis spätestens 19.00 Uhr zu erfolgen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümer nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz und Unrat jeder Art, wie Kehrriecht, Laub, Schlamm, Papier, Gras und Unkraut. Das vorgenannte Reinigungsgut darf nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanaalisation, Regeneinläufe oder auf Hydrantendeckel und Kontrollschächte der Versorgungsleitungen gekehrt werden. Es ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7

Winterdienst

- (1) Die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege sind in einer den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m schneefrei zu halten. Gehwege von geringerer Breite sind vollständig zu räumen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege

ge und Fußgängerüberwege mit zugelassenen Stoffen (Sand, Kies, Splitt) zu bestreuen. Chemikalien und Salze dürfen, außer in den Fällen des Abs. 3, nicht verwendet werden. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (2) Falls ein ausgebauter Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg nicht vorhanden ist, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht besteht, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee freizumachen und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden, nicht ätzenden Stoffen so zu bestreuen, dass Fußgänger nicht gefährdet werden.
- (3) Bei Eintritt extremer Witterungsbedingungen, bei denen der Einsatz von Sand, Kies und Splitt keine ausreichende Verkehrssicherheit verspricht, dürfen chemische Auftaustoffe nur in geringer Dosierung im Verlauf der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf Brückenbereichen eingesetzt werden.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges bzw. Geh- und Radweges so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Gossen, Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten, Schachtabdeckungen und Schieberkappen sind von Eis- und Schneeablagerungen freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, gemeinsamen Geh- und Radweg und auf Fahrbahnen geschafft oder dem Nachbarn zugeführt werden.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Straßenrinnen und Einlaufschächte von Schnee und Eis zu säubern, Streugutrückstände sind zu entfernen, um das Abfließen von Schmelzwasser zu begünstigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß:
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 die wöchentliche Reinigungspflicht derjenigen Fahrbahnen, Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege einschließlich der Bankette innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die nicht in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind, missachtet oder außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder gemäß § 6 Abs. 2 Verunreinigungen dem Nachbarn zukehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation, Regeneinläufe oder auf Hydrantendeckel und Kontrollschächte der Versorgungsleitungen kehrt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 die Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege in einer Breite von 1,50 m bzw. Gehwege von geringerer Breite nicht vollständig bzw. nicht zu angegebenen Zeiten schneefrei hält oder bei Eis- und Schneeglätte nicht mit zugelassenen Stoffen (Sand, Kies, Splitt) abstumpft oder chemische Auftaustoffe außer in den Fällen des § 7 Abs. 3 verwendet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 den Schnee auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges bzw. Geh- und Radweges so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird, oder die Gossen, Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten, Schachtabdeckungen und Schieberkappen nicht schneefrei hält oder Schnee und Eis von Grundstücken auf Geh- und Radwege oder auf Fahrbahnen schafft bzw. dem Nachbarn zuführt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 5 bei eintretendem Tauwetter die Straßenrinnen und Einlaufschächte von Schnee und Eis nicht säubert und Streugutrückstände nicht entfernt.Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 7 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ vom 30.01.1996, die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Möringen vom 30.03.1999 sowie die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Schwechten vom 30.09.2002 außer Kraft.

Stendal, den 14.02.2006



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister der Stadt Stendal
als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Seite 56

In diesem Verzeichnis befinden sich die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen, die durch die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal gereinigt werden.

Ortsdurchfahrten	Bezeichnung
Buchholz	B 189
Vinzelberg	B 188, L 30
Staats	B 188
Börgitz	B 188
Uchtsprunge	B 188
Heeren	L 32
Uenglingen	L 15

Stadt Stendal
Tiefbauamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Am Sandberg“, Stendal

Das Planungsgebiet „Am Sandberg“ erstreckt sich von der Bergstraße bis zur Wichmannstraße mit einer Gesamtlänge von ca. 220 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 23.03.2006 bis 20.04.2006 öffentlich aus. Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

**Dienstag 09.00–12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00–18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Darüber hinaus findet am 18.04.2006 die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

**Ort: Rathaus – Am Markt 1
im Rathausfestsaal
Beginn: 18.00 Uhr**

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 22.03.2006

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadt Stendal
Tiefbauamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Wichmannstraße“, Stendal

Das Planungsgebiet „Wichmannstraße“ erstreckt sich von der Bergstraße bis zur Straße „Am Sandberg“ mit einer Gesamtlänge von ca. 280 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 23.03.2006 bis 20.04.2006 öffentlich aus. Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

**Dienstag 09.00–12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00–18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Darüber hinaus findet am 12.04.2006 die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

**Ort: Rathaus – Am Markt 1
im Rathausfestsaal
Beginn: 18.00 Uhr**

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 22.03.2006

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadt Stendal – Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 15.02.2005

Aufgrund der § 75 ff., 85 i.V.m. §§ 6,7, 4411 Nr. 1 der Gemeindeordnung des

Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in seiner Sitzung am 22.11.2005 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 15.02.2005 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 1 Abs.4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verwaltungsgemeinschaft besteht aus den Mitgliedsgemeinden Buchholz, Dahlen, Groß Schwecten, Heeren, Insel, Möringen, Nährstedt, Staats, Uchtsprunge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Wittenmoor und der Stadt Stendal (Trärgemeinde).“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 13. März 2006


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister der Stadt Stendal
als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal





Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Mit Schreiben vom 17.02.2006 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3, Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. S. 808) – GO LSA – die 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Verwaltungsgemeinschaftsausschuss am 22.11.2005 beschlossene 1. Änderungssatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 6 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.


Jörg Hellmuth



Gemeinde Vinzelberg Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S.808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 01.03.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	205.700 EUR
in der Ausgabe auf	205.700 EUR

<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	102.900 EUR
in der Ausgabe auf	102.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 415 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 315 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 22.03. bis 03.04.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Vinzelberg, den 01.03.2006


Stahlberg
Bürgermeister



Gemeinde Buchholz Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 608), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 28.02.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	227.800 EUR
in der Ausgabe auf	227.800 EUR

<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	58.800 EUR
in der Ausgabe auf	58.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 22.03.06 bis 03.04.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Buchholz, den 28.02.2006


Gerhold
Bürgermeisterin



Gemeinde Uchtspringe

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch den Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005, ausgegeben am 30.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68/2005), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in der Sitzung vom 08.03.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.564.700 EUR
in der Ausgabe auf	1.564.700 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	412.700 EUR
in der Ausgabe auf	412.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 22.03. bis 03.04.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtspringe, 08.03.2006



Löser
Bürgermeister



Gemeinde Insel

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 09.03.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	801.900 EUR
in der Ausgabe auf	801.900 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	101.200 EUR
in der Ausgabe auf	101.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen

Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

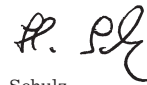
§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

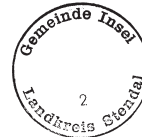
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 22.03.2006 bis 03.04.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Insel, den 09.03.2006



Schulz
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des 1. Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 16.11.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- Die Gemeinde Vinzelberg führt den Namen „Vinzelberg“.
- Zum Gemeindegebiet gehört der Ort Vinzelberg.
- Die Gemeinde Vinzelberg ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- Die Gemeinde Vinzelberg führt kein Wappen.
- Die Gemeinde Vinzelberg führt keine Flagge.
- Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „Gemeinde Vinzelberg“ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.
- Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Bürgermeister

- Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
- Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- Aufgaben im Sinne des § 44 Abs. 3 GO LSA,
- den Verzicht auf Ansprüche oder den Abschluss von Vergleichen, sofern ein Betrag in Höhe von 5.000 EUR überschritten wird,
- Geschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, die eine Grenze von 10.000

EUR übersteigen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7

Ausschüsse des Gemeinderates

- 1.) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beratenden Ausschüsse:
 - Bau- und Umweltausschuss
 - Sozialausschuss
- 2.) Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- 3.) Der Sozialausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Gemeinderates und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 8

Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- 1.) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- 2.) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- 3.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- 4.) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Vinzelberg statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Vinzelberg werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- 2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen

die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Vinzelberg, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgend benannten zwei Schaukästen:

Vinzelberg – Hauptstraße 1 – Hauptstraße 29

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- 3.) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1, 39576 Stendal zu den Dienstzeiten vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den im Punkt 2 benannten Schaukästen sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 4.) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt in den unter Punkt 2 benannten Schaukästen. Sie hat mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg vom 29.09.1999 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.11.2001 außer Kraft.

Vinzelberg, 07.03.2006


W. Stahlberg
Bürgermeister



Genehmigung

der Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg

Mit Schreiben vom 07.02.2006 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3, Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. S. 808) - GO LSA - die Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Gemeinderat am 16.11.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Vinzelberg.


Jörg Hellmuth



Hauptsatzung der Gemeinde Dahlen

Aufgrund der § 6, 7 und § 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des 1. Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- 1.) Die Gemeinde Dahlen führt den Namen „Dahlen“.
- 2.) Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Dahrenstedt, Gohre und Welle.
- 3.) Die Gemeinde Dahlen ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1.) Die Gemeinde Dahlen führt kein Wappen.
- 2.) Die Gemeinde Dahlen führt keine Flagge.

- 3.) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „Gemeinde Dahlen“ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- 1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- 2.) Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.
- 3.) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Bürgermeister

- 1.) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- 2.) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- 3.) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
- 4.) Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- 1.) Aufgaben im Sinne des § 44 Abs. 3 GO LSA,
- 2.) den Verzicht auf Ansprüche oder den Abschluss von Vergleichen, sofern ein Betrag in Höhe von 5.000 EUR überschritten wird,
- 3.) Geschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, die eine Grenze von 10.000 EUR übersteigen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7

Ausschüsse des Gemeinderates

- 1.) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beratenden Ausschüsse:
 - Infrastrukturausschuss
 - Sozialausschuss
- 2.) Der Infrastrukturausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Gemeinderates, von denen eines den Vorsitz inne hat.
- 3.) Der Sozialausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Gemeinderates, von denen eines den Vorsitz inne hat.

§ 8

Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangene Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- 1.) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die or-

dentliche öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

- 2.) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- 3.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- 4.) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Dahlen statt.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Dahlen werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- 2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dahlen, die nicht im Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgend benannten vier Schaukästen:

Dahlen – Hauptstraße 31
Gohre – Kleine Straße 6
Welle – am Gutshof
Dahrenstedt – Dorfstraße 4

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- 3.) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchteetal, Markt 1, 39576 Stendal zu den Dienstzeiten vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den im Punkt 2 benannten Schaukästen sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 4.) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt in den unter Punkt 2 benannten Schaukästen. Sie hat mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Dahlen vom 18.10.1999 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Dahlen, 07.03.2006


R. Glöß
Bürgermeister



Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Dahlen

Mit Schreiben vom 07.02.2006 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3, Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. S. 808) - GO LSA - die Hauptsatzung der Gemeinde Dahlen zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Gemeinderat am 05.12.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Dahlen.


Jörg Hellmuth



Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der Stadtrat Havelberg hat in seiner Sitzung entsprechend § 3 (2) Baugesetzbuch am 16.03.2006 die Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche Gewerbegebiet Karnickelheide einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes beschlossen.

Dieser Planentwurf liegt vom 30.03.2006 bis zum 02.05.2006 während folgender Dienstzeiten

Montag	9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	9.00-12.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 01, Zimmer 305, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden.

Havelberg, den 22.03.2006


Der Bürgermeister

Stadt Sandau (Elbe)

Marktstraße 2
39524 Sandau

Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Sandau (Elbe)

Der Stadtrat Sandau (Elbe) hat in seiner Sitzung am 02.03.2006 über die Jahresrechnung 2004 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

24.03.2006 bis zum 06.04.2006

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2, in 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.


Wagner
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 10 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005, S. 700), hat der Gemeinderat Kamern in der Sitzung am 22.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	655.000 €
in der Ausgabe auf	655.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	101.800 €
in der Ausgabe auf	101.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

Kamern, 22.02.2006



Beck
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung

vom 28.03.2006 bis zum 11.04.2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 54 a, in Kamern, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kamern, 14.03.2006



Beck
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 29. März 2006, 19.00 Uhr, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes, Birkholzer Chaussee 7, in Tangerhütte.

Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr.

Pkt. 01:	Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit	
Pkt. 02:	Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung	
Pkt. 03:	Genehmigung der Niederschrift 06. Februar 2006	
Pkt. 04:	Diskussion und Beschluss Auszahlung der Rücklage	03
Pkt. 05:	Stand LEADER+	
Pkt. 06:	Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes	
Pkt. 07:	Anfragen und Anregungen	

Nichtöffentlicher Teil

Pkt. 08:	Diskussion und Beschluss – Vergabe von Bauleistungen – Los 2 – Gerüstbau	04
Pkt. 09:	Diskussion und Beschluss – Vergabe von Bauleistungen – Los 3 und 4 – Zimmerer, Dachdecker, Dachklempner	05
Pkt. 10:	Diskussion und Beschluss –	06

	Vergabe von Bauleistungen – Los 5 – Rohbau Neubau	
Pkt. 11:	Diskussion und Beschluss – Vergabe von Bauleistungen – Los 6 – Fliesenarbeiten	07
Pkt. 12:	Diskussion und Beschluss – Vergabe von Bauleistungen – Los 7 – Estricharbeiten	08
Pkt. 13:	Diskussion und Beschluss – Vergabe von Bauleistungen – Los 8, 9, 10 – Innenputz, Maurer- und Betonarbeiten Altbau, Wärmedämmverbundsystem und Fassaden-sanierung, Trockenbau	09
Pkt. 14:	Diskussion und Beschluss – Vergabe von Bauleistungen – Los 11 – Elektroarbeiten	10
Pkt. 15:	Diskussion und Beschluss – Vergabe von Bauleistungen – Los 13 – Fenster Neubau	11
Pkt. 16:	Diskussion und Beschluss – Vergabe von Bauleistungen – Los 14 – Fenster Altbau	12
Pkt. 17:	Diskussion und Beschluss – Vergabe von Bauleistungen – Los 15 – Außen- und Innentüren, Treppensanierung	13
Pkt. 18:	Diskussion und Beschluss – Vergabe von Bauleistungen – Los 16 – Personenaufzug	14
Pkt. 19:	Diskussion und Beschluss – Vergabe von Bauleistungen – Los 17 – Maler- und Bodenbelagsarbeiten	15
Pkt. 20:	Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes	

gez. C. Lau
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

**Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“
Stadt Tangerhütte, Gemeinden Hüselitz, Demker, Weißewarte**

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal – Planungsabschnitt 5: ESTW-A Tangerhütte“, Landkreis Stendal, Stadt Tangerhütte, Gemeinden Hüselitz, Demker, Weißewarte.
Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, vom 28.02.2006, Az.: 56131/56124 Pap 063/04 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

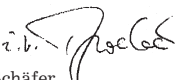
vom 30.03.2006 bis zum 20.04.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

VGem „Tangerhütte Land
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte
Zimmer 20

Mo., Mi., Do.,	9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Di.,	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Fr.,	9.00–12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminabsprache beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Halle, Postfach 200460, 06005 Halle, Telefon 0345/6783-131, eingesehen werden.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).


Schäfer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Bekanntmachung der Gemeinde Demker
über die Aufstellung und öffentliche Auslegung
einer Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1
und 3 BauGB in Verbindung mit § 6 GO LSA**

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.02.2006 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Abrundungssatzung für die Flächen hinter den Grundstücken Weißewarter Weg liegt

vom 29.03.2006 bis zum 05.05.2006

in der Gemeinde Demker, Dorfstraße 43, und in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, in Tangerhütte öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Jeweils an den Sprechtagen:

Gemeinde Demker	Donnerstag	17.30–18.30 Uhr
VGem „Tangerhütte-Land“	Dienstag	9.00–12.00 Uhr 12.00–18.00 Uhr
	Donnerstag	9.00–12.00 Uhr 12.00–16.00 Uhr
	Freitag	9.00–12.00 Uhr

Demker, den 12.02.2001


Fischer
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Gemeinde Cobbel
über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung
des/der Bürgermeisters/in für das Haushaltsjahr 2004**

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr


2004


Dem/der Bürgermeister/in wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 23.03. bis 07.04.2006

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Cobbel, d. 06.03.2006


Papenbroock
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Gemeinde Hüselitz
über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung
des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004**

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2004

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 23.03. bis 07.04.2006

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Hüselitz, d. 28.02.2006


Otto
Bürgermeister



**Haushaltssatzung der Gemeinde Birkholz
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Birkholz folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	287.800 €

in der Ausgabe auf	287.800 €
Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	103.100 €
in der Ausgabe auf	103.100 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Birkholz, den 16.02.2006


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 92 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

23.03.2006 bis 10.04.2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Birkholz, den 13.03.2006


Rudolph
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Demker für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Demker folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	458.100 €
in der Ausgabe auf	458.100 €
Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	88.700 €
in der Ausgabe auf	88.700 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 5

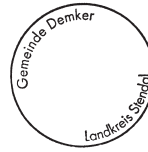
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

Demker, den 20.02.2006


Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

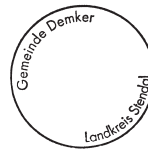
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 92 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

23.03.2006 bis 10.04.2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Demker, den 10.03.2006


Fischer
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Grieben für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Grieben folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	965.900 €
in der Ausgabe auf	965.900 €
Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	386.400 €
in der Ausgabe auf	386.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

Grieben, den 06.03.2006


Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 92 Abs. I der Gemeindeordnung

LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

22.03.2006 bis 07.04.2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Grieben, den 13.03.2006


Platte

Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Uetz für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Uetz folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	342.100 €
in der Ausgabe auf	342.100 €

Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	56.600 €
in der Ausgabe auf	56.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Uetz, den 06.02.2006



Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 92 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

23.03.2006 bis 10.04.2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uetz, den 02.03.2006



Rüdowski
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31